

Bitte beachten Sie, dass

- alle Tätigkeiten gegen Entgelt, die nicht zum Hauptamt gehören, Nebentätigkeiten sind, dazu gehören auch künstlerische Betätigungen gegen Entgelt
- für eine Tätigkeit, die zum Hauptamt gehört, kein zusätzliches Entgelt angenommen werden darf
- für eine Tätigkeit, die außerhalb des Hauptamtes ausgeübt wird, für die aber Dienstbefreiung erteilt wird, kein zusätzliches Entgelt angenommen werden darf. (Dienstbefreiung heißt: Befreiung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung.)
Sofern für die Tätigkeit Entgelt gezahlt wird, sind trotz Dienstbefreiung die Zeiten nachzuholen/auszugleichen
- eine Nebentätigkeit vor Aufnahme anzuzeigen ist bzw. vor Aufnahme ein Antrag auf Genehmigung zu stellen ist
- eine rückwirkende Genehmigung nicht erteilt wird
- es sich bei der Nichtanzeige bzw. dem fehlenden Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit um eine Dienstpflichtverletzung handelt, die spätestens im Wiederholungsfall zu dienstrechtlichen Konsequenzen führt. Das gilt auch für eine verspätet vorgelegte Anzeige bzw. einen verspätet vorgelegten Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit.
- **Die Nebentätigkeitsanträge müssen folgende Angaben enthalten:**
 1. **Beginn und Ende der Nebentätigkeit** (Bitte Kalenderdaten verwenden)
 2. **Art der Tätigkeit**
 3. **Arbeits- und auch Personalstelle mit vollständiger Anschrift**
 4. **Umfang in Wochenstunden**
 5. **voraussichtliches Jahreseinkommen**
(bei unterjähriger Dauer der Tätigkeit genügt die Angabe pro Stunde oder pro Monat oder für den entsprechenden Zeitraum)

Das Studienseminar hält entsprechende Antragsformulare vor.

Informationen zur Genehmigung oder Anzeige von Nebentätigkeiten

Stand 06/2015

- **Nebentätigkeiten müssen vor Aufnahme genehmigt sein.**
- Das gilt nicht für **Nebentätigkeiten von geringem Umfang**. Diese sind allerdings **anzeigepflichtig**.
Geringfügig ist eine Nebentätigkeit, wenn u.a. die Vergütung dafür 1.227,10 € pro Jahr nicht übersteigt.
(§ 73 HBG i. V. mit § 5 NVO in der jeweils gültigen Fassung)
Es wird auf die **Regelungen des § 74 HBG** verwiesen, wo die **Arten der Nebentätigkeiten** beschrieben sind, die **nicht genehmigungspflichtig** sind.
- **Zuständig** für die Genehmigung von Nebentätigkeiten **für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** im Umfang von bis zu **sechs Wochenstunden** und die Annahme von Anzeigen ist die **Leiterin oder der Leiter des Studienseminars**.
- **Nebentätigkeiten mit höherem Zeitumfang als sechs Wochenstunden werden grundsätzlich nicht genehmigt**. In Ausnahmefällen entscheidet die Personalverwaltung LIV der Hessischen Lehrkräfteakademie in Kassel.
(§ 2 Abs. 2 HLBGDV in der zurzeit gültigen Fassung)
- **Übersteigt die Vergütung der Nebentätigkeit die Anwärterbezüge**, so wird seitens der Hessischen Bezugsstelle (HBS) eine **Kürzung der Anwärterbezüge** vorgenommen. Näheres erfahren Sie von der HBS-Sachbearbeitung unter Angabe der Personalnummer.
(§ 62 Abs. 1 HBesG in der zurzeit gültigen Fassung)

- Für **hauptamtliche Ausbilder/innen** entscheidet über die Genehmigung von Nebentätigkeiten die **Personalverwaltung für Auszubildende der Hessischen Lehrkräfteakademie** in Frankfurt.
(Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten des Hessischen Kultusministeriums in der aktuellen Fassung)

Anträge aus diesem Beschäftigtenkreis nimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars entgegen und leitet diese zur Genehmigung an die Personalverwaltung für Auszubildende der Hessischen Lehrkräfteakademie in Frankfurt weiter.